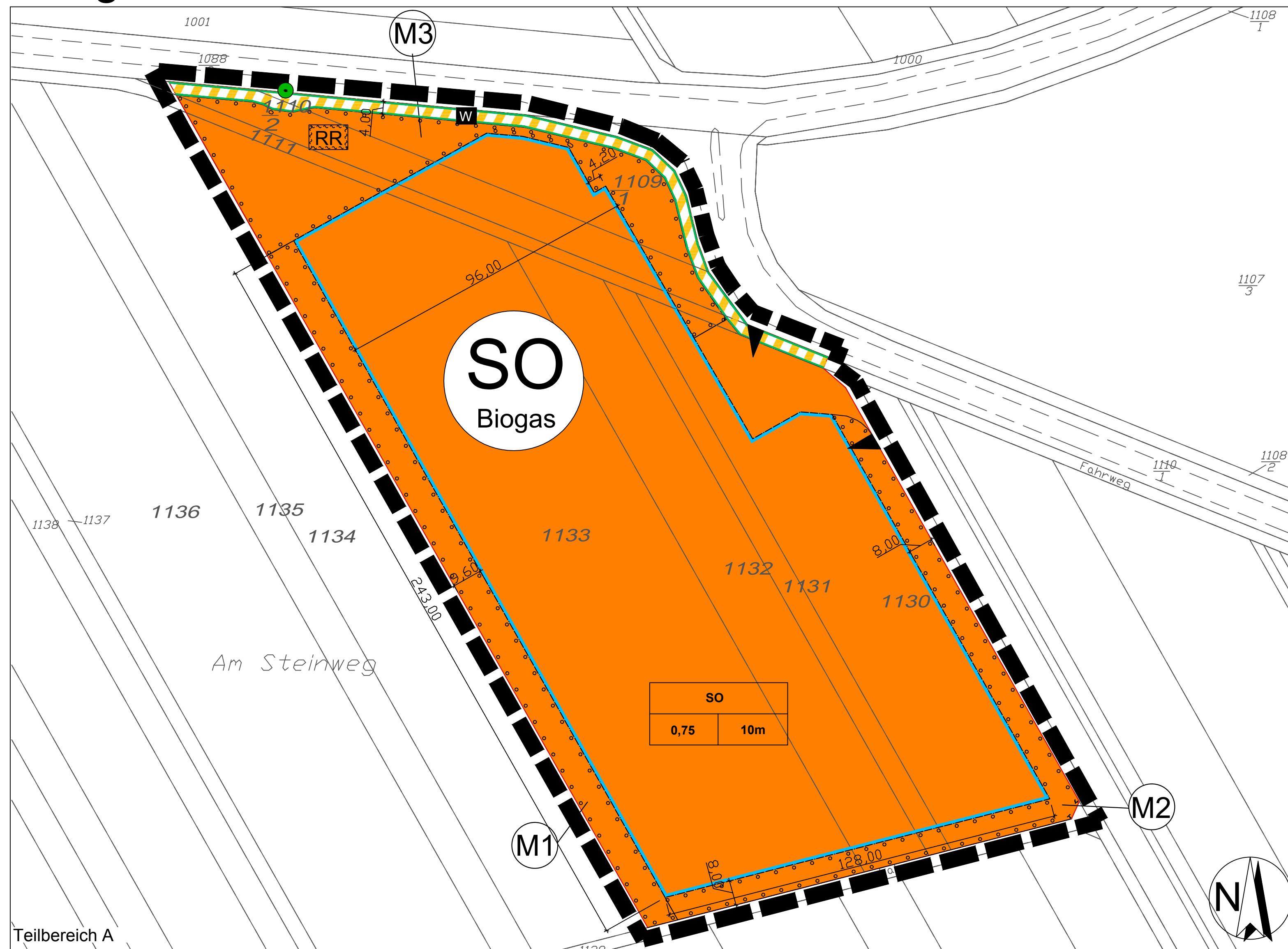


# **Ortsgemeinde Göllheim**

## **Bebauungsplan „Biogasanlage – Änderung I“**

# Bebauungsplan „Biogasanlage, Änderung I“ der Ortsgemeinde Göllheim



Teilbereich A



Teilbereich B - Maßstab 1:5.000

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO)**  
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, I S. 201), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, I S. 201), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
- Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), diese treten ab dem 01.07.2012 in Kraft.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**  
in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) soweit in Übereinstimmung mit dem BNatSchG, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVG) vom 22.6.2010 (GVBl. S. 106, 65 791-111).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Pflanzengesetz 1990 (PflanzV 90)**  
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.209).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz**  
in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1179).

### VERFAHRENSVERMERKE:

Nr. Verfahrensschritt	Datum	
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	23.05.2012	
2. ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	31.05.2012	
3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und allen erforderlichen Nebenangelegenheiten analog zur Auslegung Frist 1 Monat	11.06.2012 31.07.2012	Zeit bis zum
4. 1. Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Grad der Detaillierung des Umweltberichtes)	31.05.2012	
a) öffentliche Bekanntmachung	31.05.2012	
b) Auslegung von 11.06.2012 bis einschl. 10.07.2012		
c) Auswertung (1.313 Anschriften) Abwägungsentscheidung am	19.09.2012	
Unterrichtung der Betroffenen, die Bedenken vorgebracht haben mit Schreiben vom	27.09.2012	
<b>Nach Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs</b>		
5. 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Nr. 1 - 50	01.10.2012 02.11.2012	Zeit bis zum
6. 2. Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	27.09.2012	
a) Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	27.09.2012	
b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit 09.10.2012 bis	08.11.2012	einschl.
c) Benachrichtigung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom	01.10.2012 27.09.2012	
7. Unterrichtung der Betroffenen, die Bedenken vorgebracht haben, über den dazu ergangenen Beschluss mit Schreiben vom		
8. Unterrichtung der Bürger über den Abwägungsbeschluss durch	25.03.2013	
a) Auslegung in der Zeit vom bis		
b) Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde		
c) Anschreiben der individuellen Bedenken		
9. Beteiligung der Nachbargemeinden durch Schreiben vom	11.06.2012	
Stellungnahme der Ortsgemeinde Lauterstein eingegangen am	27.06.2012	
Beschluss des Gemeinderates Göllheim am	19.09.2012	
Mitteilung an RA Klinge und Hess am	09.10.2012	
10. Bebauungsplan incl. Anlagen als Satzung beschlossen am	20.03.2013	
11. Vorlage des Bebauungsplanes an die zuständige Genehmigungs- bzw. Anzeigebehörde		

12. Genehmigung bzw. Bestätigung der Rechtmäßigkeit (oder Ablauf der 3-Monatsfrist) \_\_\_\_\_

13. Bekanntmachung der Satzung \_\_\_\_\_

Göllheim, den \_\_\_\_\_ Ortsbürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**  
Der Bebauungsplan „Biogasanlage“ in Göllheim wurde mit Verfügung vom \_\_\_\_\_

Az.: 610-13, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landesplanungsbehörde genehmigt.

Kirchheimbolanden, \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvermerk:**  
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Text und Gestaltungssetzung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen der Ortsgemeinde Göllheim überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Göllheim, den \_\_\_\_\_ Ortsbürgermeister

Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim“ Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Göllheim, \_\_\_\_\_ im Auftrag: \_\_\_\_\_

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Göllheim, den \_\_\_\_\_ Ortsbürgermeister

### Planrechtliche Festsetzungen nach PlanV90:

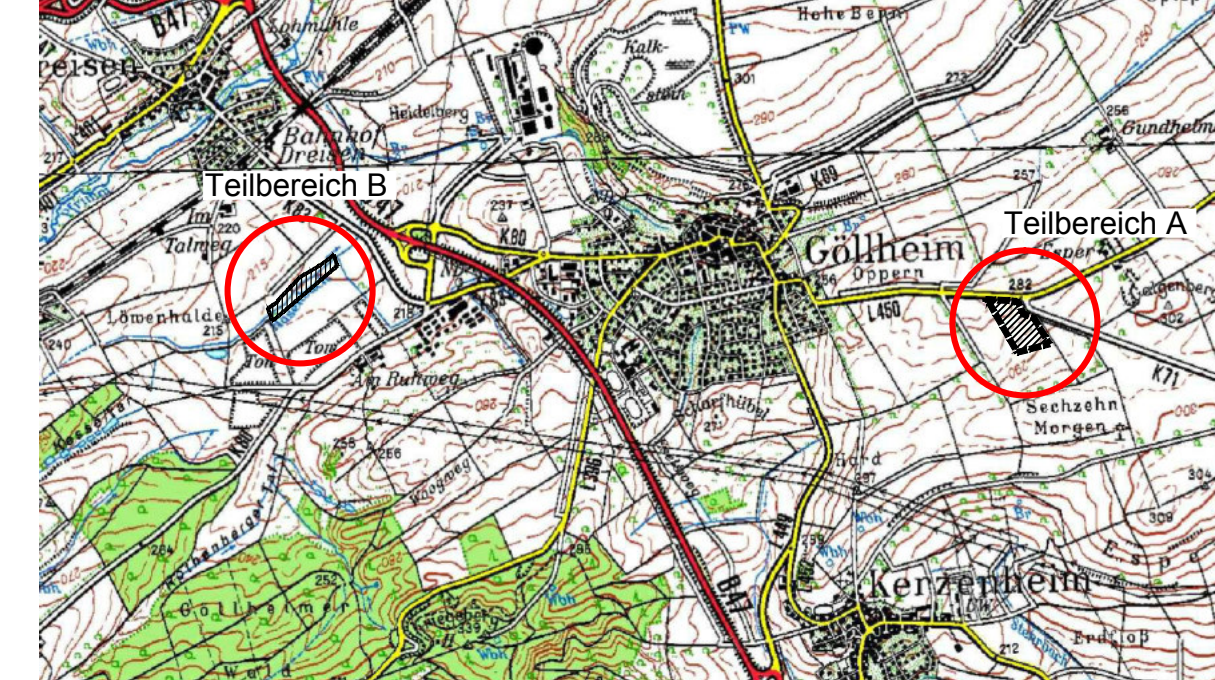
- Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO  
**SO** sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Biogasanlage
- Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO  
SO 0,75 10m Baugebietsart Grundflächenzahl Höhe baulicher Anlagen
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO  
Baugrenze  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
W Wirtschaftsweg  
Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrtbereich / Einfahrt
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses**  
RR Regenrückhaltebecken  
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
M1 M2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB  
M1 Nummerierung der Maßnahmen  
M2 Erhaltung: Bäume  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB  
15. Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
§ 9 Abs. 7 BauGB

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. §§ 1 - 23 BauNVO)**  
1.1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**  
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage inkl. Gärrestaufbereitung, Blockheizkraftwerk und allen erforderlichen Nebenanlagen sowie für die anschließende Gasaufbereitung und Einspeisung ins öffentliche Netz funktionsstechnisch erforderlich sind. Wohnräume sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)**  
Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte für Fläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (Grundflächenzahl gemäß § 16 (2) 1 BauNVO) und Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4), Satz 2 wird ausgeschlossen. Punktuell kann die festgesetzte Höhe um bis zu 50% überschritten werden. Zulässig ist dies insbesondere für die Anlagen zur Gasaufbereitung, die Membranbränder der Endlager, für Schornsteine, Masten, Blitzableiter oder Antennen. Die Bezugsfläche ist das am jeweiligen Objekt an der niedrigsten Stelle anstehende Geländeiveau.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**  
Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m ist für die Fahrstraßen zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**  
Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der der festgesetzten Baugrenze zulässig. Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze angelegt werden.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Anfallendes Regenwasser von den versiegelten Flächen und des Außengebietsabflusses soll in der festgesetzten Fläche zurückgehalten werden. Dazu sind Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltewolumen von mindestens 900 m<sup>3</sup> und einer Grundfläche von maximal 1.200 m<sup>2</sup> anzulegen und gemäß den Pflanzvorgaben der Maßnahme M 3 naturnah zu bepflanzen. Die Böschungen werden dabei nicht auf die Grundfläche der Becken angerechnet.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Innerhalb der Teilfläche B (Flur „In den Sauerwiesen“, Parzellennummern 1838/1, 1832 und 18753) sind auf insgesamt 16.922 m<sup>2</sup> im Rahmen der natürlichen bzw. gelenkten Sukzession naturnah Strukturen entlang der Uferbereiche des Hasenbachs zu entwickeln und wiederherzustellen. Sämtliche Maßnahmen zur Sukzessionslenkung auf den über das Ökotope der Verbandsgemeinde geschützten Flächen werden zwischen der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und der Verbandsgemeinde Göllheim abgestimmt und bedarfsgerecht festgelegt.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
Auf den im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung belegten Flächen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:  
**Maßnahme M1: Anlage eines Windschutzgehölzes zu den westlich angrenzenden Ackerflächen**  
Unter Berücksichtigung der besonderen Abstandsvorgaben des Landesnachbarrechtsgesetzes (§§ 44.47) für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind innerhalb des festgesetzten Bereiches Pflanzungen von Sträuchern sowie Bäumen zweiter Ordnung vorzunehmen und als durchgehendes Windschutzgehölz zu entwickeln. Die Gehölze sind regelmäßig zu pflegen und zu schneiden. Die Abstände zwischen den Pflanzungen und der Grundstücksgrenze sind als Saumstreifen zu entwickeln, der zur Unterhaltung der Hecke (insbesondere Schnitt) genutzt werden kann. Die Pflanzfläche ist so zu modellieren, dass eine Ableitung des Außengebietsabflusses aus den südlich angrenzenden Ackerflächen in Richtung Regenrückhaltebecken gewährleistet ist. Die Angaben des Umweltberichtes zu den zu verwendenden Pflanzenarten, den Pflanzabständen und -qualitäten sind zu beachten.  
**Maßnahme M2: Anlage Baum- und Strauchhecke entlang der Wirtschaftsweg**  
Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu einer Hecke zu entwickeln, die regelmäßig gepflegt werden muss. Die Fläche ist 4-reihig und auf einer Breite von 5 m mit Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung zu bepflanzen. Die Abstände zwischen den Pflanzungen und der Grundstücksgrenze sind als Saumstreifen zu entwickeln. Die Pflanzfläche entlang des südlich angrenzenden Wirtschaftsweges ist so zu modellieren, dass der Außengebietsabfluss aus den südlich angrenzenden Ackerflächen aufgenommen und in Richtung Regenrückhaltebecken abgeleitet werden kann. Die Angaben des Umweltberichtes zu den zu verwendenden Pflanzenarten, den Pflanzabständen und -qualitäten, der Einsaat sowie Pflege und Mahd sind zu beachten.

**Maßnahme M3: Anlage von Gehölzstrukturen im Bereich der Regenrückhaltebecken**  
Die Maßnahmenfläche M3 ist entlang des Wirtschaftsweiges mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen und zu einer Hecke zu entwickeln, die regelmäßig gepflegt werden muss. Die Fläche ist mindestens dreireihig und auf einer Breite von 5 m mit Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung zu bepflanzen. Eine Unterschreitung dieser Breite ist in Teilbereichen zulässig, wenn dies zur Einhaltung nachbarrechtlicher Abstände erforderlich ist. Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen. Die Gehölze können regelmäßig (alle 3 - 5 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden, um eine evtl. Verringerung der Niederschlagsretention zu vermeiden. Auf die entsprechende Eignung der Gehölze ist zu achten, die erforderlichen Hinweise sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Innerhalb der Grundflächen der Becken können, unter Beachtung der Standortjeignung und Sicherung des Retentionsvermögens, mittels Initialpflanzung durch Rhizomausbringung Schilfröhrichtbereiche entwickelt werden. Die Angaben des Umweltberichtes zu den zu verwendenden Pflanzenarten, den Pflanzabständen und -qualitäten, der Einsaat sowie Pflege und Mahd sind zu beachten.

- Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 8a ff BNatSchG)**  
Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen, der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzte Teilbereich B mit den dazugehörigen Maßnahmen sowie alle außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Ausgleichsflächen und Maßnahmen zum Artenschutz, die über das Ökotope der Ortsgemeinde Göllheim und mittels eines stadtteuerlichen Vertrages gem. § 11 BauGB gesichert werden, werden vollständig der Sonderaufbaufäche für Biogas zugeordnet.
- Baubordnungsrechtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)**  
2.1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**  
Die Oberflächen der Gebäude und Zaunanlagen sind matt bzw. nicht reflektierend (z.B. feuerverzinkt) auszuführen, bei einer farbigen Gestaltung ist wenn möglich gedeckelte grüne oder erdige Farbtöne zu verwenden. Ausnahmen werden zugelassen, bei
  - technischen Geräten die nur in metallischen Oberflächen geliefert werden können (z.B. Aluminiumtank)
  - andere Bestandteile der Anlage, die aufgrund des Fabrikates/ Herstellers von der o.g. Beschreibung abweichen können
- Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**  
Zur Abgrenzung der Anlage ist ein Metallgitterzaun mit Übersteigenschutz aus einfachem Spanndraht bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.
- Hinweise**  
3.1. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
Bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden durch die Planung nicht berührt. Der innerhalb des Baugrundstückes vorhandene Wirtschaftsweg wird verlegt, verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde und bleibt somit für eine bestimmungsgemäße Nutzung erhalten.  
3.2. **Immissionsschutz**  
Bei technischen und betrieblichen Änderungen der Biogasanlage sind die Belange des Immissionsschutzes im Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG im Einzelfall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.  
3.3. **Grundwasserschutz**  
Im Umgang und bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und LVG sowie insbesondere die der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über „Anlagenverordnung - VawS)“ zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.  
3.4. **Regenwasserrückhaltung**  
Aufgrund der wasserundurchlässigen Bodenschichten und der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens, sind die zur Rückhaltung festgesetzten Mäulen mit einem Notüberlauf zu versehen, der an einem angrenzenden Graben anzuschließen ist. Dies erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung und ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.  
3.5. **Baugrund**  
Es wird empfohlen, vor eventuellen Bauarbeiten rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund einzuholen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 4020 und DIN 1054 zu beachten.  
3.6. **Funde**  
Erdarbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie in Speyer anzuzeigen. Sollten bei eventuellen Bau- und Erdarbeiten archaische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DöSchPHG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DöSchPHG). Archaische Funde sind, am besten telefonisch, der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie in Speyer) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden zu melden. Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen  
1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.  
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 f) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.  
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.  
4. Sollten wirklich archaische Objekte angegriffen werden, so ist der archaischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsarbeiten, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchführen können.  
3.7. **Umweltbericht**  
Die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Angaben sowohl zu den zu verwendenden Pflanzenarten, den Pflanzabständen und -qualitäten als auch zu Pflege und Entwicklung der Pflanzungen sind zu beachten. Die Errichtung des Zaunes ist so auszurichten, dass die Rahmenpflanzung außerhalb des Zaunes angelegt werden kann.  
3.8. **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**  
Für die Anlage der Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Zufahrt ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms ein Antrag auf Sondernutzungs Erlaubnis zu stellen. Um die Fälligkeit einer Sondernutzungsgebühr prüfen zu können, ist eine weitere Abstimmung mit dem LBM erforderlich.  
3.9. **Sondernutzungs Erlaubnis**  
Für die Anlegung der Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Zufahrt ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms ein Antrag auf Sondernutzungs Erlaubnis zu stellen. Um die Fälligkeit einer Sondernutzungsgebühr prüfen zu können, ist eine weitere Abstimmung mit dem LBM erforderlich.



Übersicht 1:40.000

## Bebauungsplan "Biogasanlage, Änderung I" der Ortsgemeinde Göllheim

Bearbeitet:	Zeichnung:	Maßstab:	Blatt:	Datum:
dg	bf	1:1.000 / bei A1	1	21.03.2013

**gutschker-dongus**  
Landschaftsarchitekten

Hauptstrasse 34, 55571 Odenheim  
Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60  
E-Mail: info@gutschker-dongus.de  
www.gutschker-dongus.de

Plangröße 594 x 841